

3



Evangelische Kirche  
von Westfalen

# Wie melde ich sexualisierte Gewalt?

Das Kirchengesetz zum Schutz  
vor sexualisierter Gewalt

**konkret**



Herr Ziller arbeitet im Jugendzentrum.  
An einem Tag beobachtet er einen Mitarbeiter  
mit einem Kind auf dem Schoß.  
Er hat ein komisches Gefühl dabei.

Schon merkwürdig.

Irgendwie ... ZU nah.

Und letzte Woche war das schon genauso.  
Ich habe ein komisches Bauchgefühl!

Der Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann unterschiedlich begründet sein, zum Beispiel aufgrund von eigenen Beobachtungen oder durch Berichte Dritter.





Moment mal ... Da gibt es doch das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

## Das muss ich melden!

**Genau richtig. § 8 Absatz 1 Satz 1 KGSsG schreibt vor, dass man sexualisierte Gewalt melden muss:**

**§ 8 – Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt**

(1) „Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nummer 5 zu melden.“



Irgendwie kommt Herr Ziller nicht weiter. Er will nichts falsch machen und auf gar keinen Fall Gerüchte streuen und vielleicht jemandem damit zu Unrecht schaden. Aber das Wohl der Kinder liegt ihm natürlich am allermeisten am Herzen. Und sein ungutes Gefühl lässt ihm keine Ruhe. Zum Glück gibt es die Meldestelle!



§ 8 Absatz 1 Satz 2 KGSsG räumt allen das Recht ein, sich in einer solchen Situation beraten zu lassen – auch anonym. Das macht die Meldestelle. Nach der Beratung wissen Sie, was zu tun ist.

**Bitte melden Sie sich unverzüglich nach Ihrer Beobachtung.**

Wie Sie die Meldestelle erreichen, erfahren Sie auf der letzten Seite.

Herr Ziller und die Mitarbeiterin der Meldestelle telefonieren. Gemeinsam kommt man zu der Einschätzung: Es muss gehandelt werden! Aus einer zunächst anonymen Beratung wird eine konkrete Meldung. Die Meldestelle nimmt den Sachverhalt mit den erforderlichen Informationen auf.



**Zitat aus dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG):**

**§ 7 – Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben**

(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie

[...]

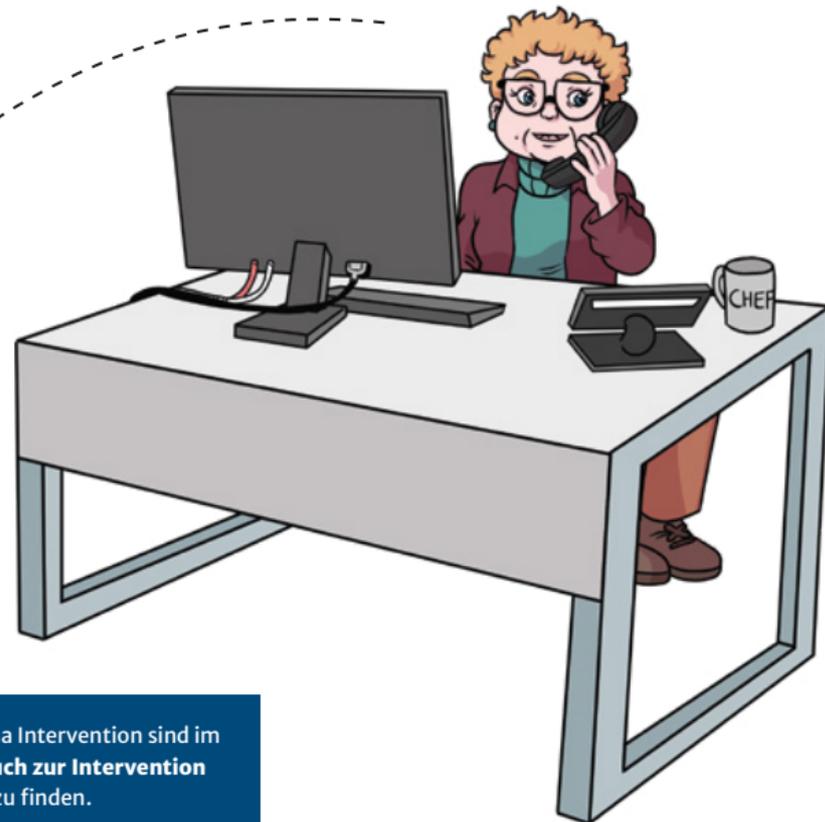
5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,

[...]



Die Meldestelle bietet den Leitungsverantwortlichen ihre Hilfe bei der Bearbeitung der Meldung an und unterstützt bei der weiteren Intervention. Bei jeder Meldung ist individuell zu prüfen, wie die nächsten Schritte zu gestalten sind.

Darüber wird in einem Interventionsteam beraten.



Weitergehende Informationen zum Thema Intervention sind im **Interventionsleitfaden – Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt in der EKvW** zu finden.

**Zitat aus der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (AVO KGSsG):**

**§ 9 – Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen (zu § 7 KGSsG)**

(1) Die Meldestelle gemäß § 7 wird

[...]

2. bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf Verstoß gegen das Abstinenzgebot den Leitungsorganen Unterstützung im Rahmen des geltenden Handlungs- und Notfallplans anbieten (sogenannte Interventionsberatung; vgl. § 7 Absatz 3 Nummer 4 KGSsG),

3. Meldungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot entgegennehmen und bei begründetem Verdacht

a) die Meldung an das zuständige Leitungsorgan zur Bearbeitung und Ergreifung notwendiger Maßnahmen der Intervention und Prävention weiterleiten (vgl. § 7 Absatz 3 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 KGSsG),

b) das zuständige Aufsichtsorgan zur Wahrnehmung seiner Aufsicht informieren und

c) die Landeskirche informieren, soweit ihre Aufsicht oder ihre Aufgaben berührt sind,

4. Mitarbeitende auf Nachfrage zur Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot beraten (§ 8 Absatz 1 Satz 2 KGSsG),

[...]

**Meldestelle**

**Jelena Kracht und Marion Neuper**  
Referentinnen für Intervention

Fachstelle „Prävention und Intervention“  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld

**0521 594-381**  
[meldestelle@ekvw.de](mailto:meldestelle@ekvw.de)

**Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, Leitung der Stabsstelle und Fachstelle**

**Dr. Charlotte Nieße**

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche  
von Westfalen  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld

**0521 594-308**  
[charlotte.niesse@ekvw.de](mailto:charlotte.niesse@ekvw.de)

[www.evangelisch-in-westfalen.de](http://www.evangelisch-in-westfalen.de)

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Telefon: 0521 594-0, E-Mail: [info@evangelisch-in-westfalen.de](mailto:info@evangelisch-in-westfalen.de)

**Illustrationen:** Isabell Ristow, [www.isaristow.com](http://www.isaristow.com), [isaristow@web.de](mailto:isaristow@web.de)

**Layout:** Christoph Lindemann, EKvW

**Druck:** Evangelischer Presseverband Westfalen und Lippe e.V.

3. Auflage 2025

